



Unabhängiger Steiermärkischer Monitoring-Ausschuss

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss überwacht,
ob die Forderungen der UNO-Konvention eingehalten werden.

Die Internet-Seite ist:

<http://monitoringausschuss.steiermark.at>

- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss arbeitet nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz
- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss soll überwachen, ob die UNO-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen in der Steiermark eingehalten wird.
- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss arbeitet nach bestimmten Grundsätzen der UNO. Diese Grundsätze haben die Mitglieder der UNO im Jahr 1993 beschlossen. In diesen Grundsätzen steht zum Beispiel:
Alle Menschen in einer Gesellschaft sollen dabei mithelfen, dass die Menschenrechte eingehalten werden. Diese Grundsätze heißen die **Pariser Prinzipien**.
- Außerdem gelten folgende, allgemeine Grundsätze:
 - Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
 - Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung
 - Inklusion
 - Menschen mit Behinderungen sollen vollständig am Leben in unserer Gesellschaft teilnehmen können
 - Die Verschiedenheit von Menschen muss geachtet werden

- Alle Menschen müssen die gleichen Chancen haben
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Förderung und Unterstützung von Kindern mit Behinderungen

Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung ist eine Zusammenfassung aller Regeln, nach denen eine bestimmte Gruppe von Menschen zusammenarbeitet.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss hat diese Geschäftsordnung am 31. März 2016 fertiggestellt:

Mitglieder im Monitoring-Ausschuss

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern

1. 5 Menschen mit Behinderungen.
Diese Menschen werden von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern ernannt, Außerdem gibt es für jede Person ein Ersatz-Mitglied, falls ein Mitglied ausfällt und vertreten werden muss.
Diese Ersatz-Mitglieder dürfen bei Abstimmungen mit abstimmen, wenn ein Mitglied **nicht** da ist.
2. 2 Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich gut mit den Menschenrechten auskennen.
Außerdem gibt es für beide Personen ein Ersatz-Mitglied, falls ein Mitglied ausfällt und vertreten werden muss.

Diese Ersatz-Mitglieder dürfen bei Abstimmungen mit abstimmen, wenn ein Mitglied **nicht** da ist.

3. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der steiermärkischen Landes-Regierung. Diese Person muss in der Abteilung arbeiten, die für das Steiermärkische Behinderten-Gesetz zuständig ist.

Diese Person soll den Monitoring-Ausschuss **beraten** und darf bei Abstimmungen **nicht** mit abstimmen.

- Der Monitoring-Ausschuss kann Expertinnen und Experten für die UNO-Konvention nach ihrer Meinung fragen. Er kann auch Personen um Auskunft bitten, die sich mit einem Problem besonders gut auskennen.
- Die Mitglieder und Ersatz-Mitglieder des Steiermärkischen Monitoring-Ausschusses sind bei ihrer Arbeit **unabhängig**. Sie müssen sich an keine Weisungen halten. Das heißt, niemand darf ihnen vorschreiben, wie sie arbeiten müssen.
- Die Mitglieder und Ersatz-Mitglieder des Steiermärkischen Monitoring-Ausschusses arbeiten grundsätzlich **ehrenamtlich**. Das heißt, sie bekommen kein Geld für diese Arbeit. Sie bekommen aber ihre Reisekosten bezahlt, wenn sie einen Antrag stellen.
- Die Mitglieder und Ersatz-Mitglieder werden von der Landes-Regierung für 5 Jahre bestellt. Danach gibt es neue Mitglieder. Bis diese neuen Mitglieder

erstmalig zusammenkommen,
arbeiten die alten Mitglieder weiter.

- Die Mitgliedschaft oder Ersatz-Mitgliedschaft endet
 - wenn es neue Mitglieder gibt
 - wenn ein Mitglied nicht mehr arbeiten will und auf die Mitgliedschaft verzichtet
 - wenn ein Mitglied stirbt

Die Landes-Regierung kann einzelne Mitglieder entlassen.
Entweder, weil ein Mitglied **nicht gesund** ist und deshalb die Arbeit nicht mehr machen kann.
Oder wenn ein Mitglied seine **Pflicht nicht erfüllt** oder **zu wenig** für den Monitoring-Ausschuss arbeitet.

In diesen Fällen werden neue Mitglieder für den Monitoring-Ausschuss ernannt.

Welche Aufgaben hat der Monitoring-Ausschuss?

- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss soll überwachen, ob das Land Steiermark die UNO-Konvention einhält.
Der Monitoring-Ausschuss überwacht auch, ob das Steiermärkische Behinderten-Gesetz eingehalten wird.
- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss macht der Landes-Regierung Vorschläge, wie sie die UNO-Konvention besser umsetzen, fördern und überwachen kann.
Dabei geht es um Fragen, die für **alle** Menschen mit Behinderungen wichtig sind.
Manchmal erfährt der Monitoring-Ausschuss,

dass Forderungen der UNO-Konvention gar nicht eingehalten werden.

Das betrifft dann alle Menschen mit Behinderungen.

In dem Fall kann der Monitoring-Ausschuss dieses Problem überprüfen lassen.

- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss sagt seine Meinung, wenn es neue Gesetze für Menschen mit Behinderungen gibt. Außerdem verfasst der Monitoring-Ausschuss Prüfberichte zu neuen Gesetzen und Verordnungen.
- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss überprüft, ob die gültigen Vorschriften die Forderungen der UNO-Konvention gut umsetzen. Der Monitoring-Ausschuss macht der Landes-Regierung Vorschläge, wenn die Vorschriften verbessert werden müssen.
- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss kann vorschlagen, dass Regelungen und Vorschriften geändert werden.
- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss muss jedes Jahr einen Bericht schreiben. Dieser Bericht muss immer bis zum 31. März fertig sein. In dem Bericht muss stehen, was der Monitoring-Ausschuss im Vorjahr gemacht hat. Diesen Bericht bekommt die Steiermärkische Landes-Regierung.
- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss soll erreichen, dass unsere Gesellschaft mehr über Menschen mit Behinderungen erfährt. Er kümmert sich auch darum, dass die Menschen erfahren,

wie wichtig Menschen mit Behinderungen für unsere Gesellschaft sind.

- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss wendet sich an **alle** Steirerinnen und Steirer:
Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss sagt öffentlich seine Meinung zu Themen von Menschen mit Behinderungen.
Bei manchen Sitzungen des Monitoring-Ausschusses können **alle** interessierten Menschen dabei sein.
Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss macht Vorschläge, wie die Forderungen der UNO-Konvention besser umgesetzt werden können.
Der Monitoring-Ausschuss schreibt Berichte über seine Arbeit.
- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss hat für seine Arbeit eine bestimmte Summe Geld zur Verfügung.
Der Monitoring-Ausschuss stimmt darüber ab, wie dieses Geld verwendet wird.

Aufsicht und Verschwiegenheit

- Die Steiermärkische Landes-Regierung hat die **Aufsicht** über den Steiermärkischen Monitoring-Ausschuss.
Die Steiermärkische Landes-Regierung muss alle Informationen darüber bekommen, was der Monitoring-Ausschuss tut.
Dabei müssen alle auf den Datenschutz achten.
Datenschutz bedeutet, dass mit Daten vorsichtig umgegangen werden muss.
Daten sind Informationen über eine Person.
Zum Beispiel Name, Adresse oder auch die Informationen über eine Behinderung.

Beim Datenschutz müssen alle Daten geschützt und geheim gehalten werden.
Nur ganz bestimmte Personen dürfen die Daten sehen.

- Mitglieder und Ersatz-Mitglieder sind zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.
Das heißt, sie dürfen **nicht** über das sprechen, was sie bei ihrer Arbeit erfahren haben.

Das gilt dann,
wenn die Verschwiegenheit für die betroffenen Personen wichtig ist.
Oder wenn die Verschwiegenheit für die Ordnung und Sicherheit von allen Bürgerinnen und Bürger wichtig ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch,
wenn eine Person **nicht mehr** für den Monitoring-Ausschuss arbeitet.

Wie wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt?

Alle 5 Jahre werden die Mitglieder bestimmt,
die für den Steiermärkischen Monitoring-Ausschuss arbeiten.
Die Steiermärkische Landes-Regierung ernennt die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses.

Dann muss die alte Vorsitzende oder der alte Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

In dieser Sitzung wählen die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Außerdem wählen sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Bei dieser Wahl muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
Sie dürfen auch die alte Vorsitzende
oder den alten Vorsitzenden **noch einmal** wählen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
kann aber auch wieder **abgewählt** werden.
Das ist möglich,
wenn 2 Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

Auch bei dieser Wahl
muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann auch zurücktreten.
Das heißt, sie oder er hört **vorzeitig**
mit der Arbeit für den
Steiermärkischen Monitoring-Ausschuss auf.
In diesem Fall übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
vorübergehend die Arbeit.

Dann wählen die Mitglieder eine neue Vorsitzende
oder einen neuen Vorsitzenden.

Auch bei dieser Wahl
muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Welche Aufgaben hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende?

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Monitoring-Ausschusses ein. Sie oder er eröffnet die Sitzungen, leitet die Sitzungen und beendet die Sitzungen. In den Sitzungen sagt die Vorsitzende oder der Vorsitzende, welche Beschlüsse der Monitoring-Ausschuss gefasst hat.
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende schreibt genau auf, was bei Sitzungen gesprochen wird.

Sie oder er sagt der Öffentlichkeit,
welche Meinung der Monitoring-Ausschuss
zu Themen von Menschen mit Behinderungen hat.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kümmert sich darum,
dass unsere Gesellschaft mehr darüber erfährt,
was für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende schreibt jedes Jahr einen Bericht.
In dem Bericht muss stehen,
was der Monitoring-Ausschuss gemacht hat.
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet das Büro des Monitoring-Ausschusses.
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende arbeitet mit der Steiermärkischen Landes-Regierung zusammen.
Sie oder er arbeitet auch mit anderen Stellen und Einrichtungen zusammen,
die für die Landes-Regierung arbeiten.
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende überlegt sich,
für welche Arbeit der Monitoring-Ausschuss
sein Geld am besten verwendet.

Bekommt die Vorsitzende oder der Vorsitzende Geld?

Eigentlich arbeiten die Mitglieder
des Monitoring-Ausschusses **ehrenamtlich**.
Das heißt, sie bekommen **kein Geld** für ihre Arbeit.

Aber es kann sein,
dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende
ein bisschen Geld für diese Arbeit bekommt.
Das ist unter Umständen dann möglich,

wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende mehr arbeitet,
als es für diese Arbeit normal wäre.

Sitzungen des Monitoring-Ausschusses

- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss hält verschiedene Sitzungen ab.
Bei manchen Sitzungen dürfen **alle Menschen** dabei sein, die Interesse an Themen von Menschen mit Behinderungen haben.
Das sind **öffentliche** Sitzungen.

Es gibt aber auch Sitzungen, bei denen nur die Mitglieder des Steiermärkischen Monitoring-Ausschusses dabei sein dürfen.
Das sind **nicht-öffentliche** Sitzungen.

Es muss **mindestens** 4 Sitzungen im Jahr geben.
Es kann aber auch mehr Sitzungen geben.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt, **wann** die Sitzungen stattfinden.
Er macht diese Termine aber mit den anderen Mitgliedern aus.

Außerdem gibt es Sitzungen, wenn mindestens 1 Drittel der Mitglieder einen Antrag stellt.
Die Mitglieder müssen einen schriftlichen Antrag stellen.
In dem Antrag muss stehen, um welches Thema es bei der Sitzung gehen soll.

An den Sitzungen dürfen die Mitglieder und die Ersatz-Mitglieder teilnehmen.

Der Monitoring-Ausschuss muss die Ersatz-Mitglieder zu **allen** Sitzungen einladen.

Wenn es eine öffentliche Sitzung gibt, muss der Monitoring-Ausschuss die Bevölkerung **mindestens 4 Wochen** vorher informieren.

- Die Mitglieder und die Ersatz-Mitglieder des Monitoring-Ausschusses bekommen eine Einladung für die Sitzung. Am besten per **E-Mail**. Die Mitglieder und die Ersatz-Mitglieder müssen diese Einladung mindestens 7 Tage vor der Sitzung bekommen. Wenn möglich, sollen sie die Einladung 2 Wochen vor der Sitzung bekommen.

Die Mitglieder und die Ersatz-Mitglieder sollen diese Einladung bestätigen, wenn das möglich ist.

In der Einladung muss auch die **Tagesordnung** stehen.

In der Tagesordnung steht, wie die Sitzung ablaufen wird.

In der Tagesordnung stehen die Themen, die bei der Sitzung besprochen werden.

Jedes Mitglied und jedes Ersatz-Mitglied darf einen schriftlichen Antrag stellen, wenn es die Tagesordnung ändern will oder ein neues Thema hinzufügen will.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss diese Anträge **spätestens 5 Tage** vor der Sitzung bekommen.

Dann müssen sofort alle Mitglieder und Ersatz-Mitglieder die neue Einladung mit den Änderungen bekommen.

Jedes Mitglied kann **am Anfang einer Sitzung** einen Antrag stellen, wenn es eine Änderung der Tagesordnung möchte. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss dann eine Abstimmung abhalten. Die anderen Mitglieder des Steiermärkischen Monitoring-Ausschusses stimmen dann ab, ob sie mit den Änderungen der Tagesordnung einverstanden sind oder nicht.

Auch wenn es eine Änderung **bei einem Punkt** der Tagesordnung geben soll, muss es eine Abstimmung geben.

- Die Sitzungen des Monitoring-Ausschusses sind vollständig barrierefrei.
- Der steiermärkische Monitoring-Ausschuss beschließt, bei welchen Sitzungen **alle interessierten Menschen** dabei sein dürfen. Bei diesen Sitzungen können alle Menschen bei der Arbeit des Monitoring-Ausschusses mitmachen. Vor allem Menschen mit Behinderungen.
- Es muss immer einen **Bericht** geben, was bei den Sitzungen besprochen worden ist. In den Berichten muss auch stehen,

was bei den Sitzungen beschlossen worden ist.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende **und** die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen den Bericht unterschreiben.

Alle Mitglieder und Ersatz-Mitglieder müssen den Bericht innerhalb von 4 Wochen bekommen.

Die Mitglieder können vorschlagen, dass es Änderungen im Bericht geben soll.

Am Anfang der nächsten Sitzung wird besprochen, ob diese Änderungen gemacht werden oder nicht.

Folgende Punkte müssen im Bericht stehen:

- An welchem Tag war die Sitzung?
Wann hat die Sitzung begonnen?
Wann war die Sitzung zu Ende?
- Die Namen von allen Menschen, die bei der Sitzung dabei waren.
- Die Namen der Mitglieder und Ersatz-Mitglieder, die bei der Sitzung **nicht** dabei waren.
- Die Bestätigung, dass für die Entscheidungen genug Mitglieder oder Ersatz-Mitglieder bei der Sitzung dabei waren.
- Die Tagesordnung
- Das Ergebnis der Besprechungen.
Welche Entscheidungen hat es gegeben?

Wie viele Personen sind für Entscheidungen notwendig?

- Für eine Entscheidung müssen alle Mitglieder zu einer Sitzung eingeladen werden.
Wenn bei dieser Sitzung

mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, kann der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss eine Entscheidung treffen.

Ausnahme:

Wenn 30 Minuten nach Beginn der Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, kann der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss trotzdem eine Entscheidung treffen.

Wenn ein Mitglied nicht anwesend ist, darf statt dieser Person **nur** das jeweilige Ersatz-Mitglied abstimmen. Das muss dann im Protokoll stehen.

Wenn der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss eine Entscheidung treffen will, muss es eine Abstimmung geben. Eine Entscheidung gilt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür ist.

Wenn gleich viele Mitglieder für eine Entscheidung sind wie dagegen, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Monitoring-Ausschusses führt für jeden Antrag eine Abstimmung durch.

Es kann auch geheime Abstimmungen geben. Bei einer geheimen Abstimmung erfährt niemand, was die anderen gewählt haben.

Geheime Abstimmungen gibt es dann,
wenn die Mehrheit der Mitglieder das haben will.

Wenn man sich bei einer Entscheidung nicht sicher ist,
kann man bei der Abstimmung auch **nicht mitwählen**.
Das nennt man **Stimmenthaltung**.

- Es ist möglich,
dass diese Geschäftsordnung geändert wird.
Dafür muss es eine Abstimmung geben.
Bei dieser Abstimmung muss
mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
Für eine Änderung der Geschäftsordnung
müssen mindestens 2 Drittel der Mitglieder stimmen.
- Manchmal muss der Monitoring-Ausschuss
eine Entscheidung sehr dringend treffen.
In dem Fall kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende
auch eine Abstimmung per E-Mail veranlassen.

Alle Mitglieder und Ersatz-Mitglieder
müssen eine E-Mail bekommen,
damit alle von der Abstimmung erfahren.

Für eine Entscheidung müssen
mehr als die Hälfte der Mitglieder
für eine Sache abstimmen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
muss **nach** einer Abstimmung per E-Mail
alle Mitglieder und Ersatz-Mitglieder
über das Ergebnis informieren.

Bei der nächsten Sitzung des Monitoring-Ausschusses
muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende

über die Entscheidung berichten.

Das muss dann auch im Protokoll der Sitzung stehen.

- Manchmal sind **nicht alle** Mitglieder für eine Entscheidung. In dem Fall können die Mitglieder verlangen, dass aufgeschrieben wird, welche Gründe es für ihre Entscheidung gibt. Das gilt auch für Abstimmungen per E-Mail.

Fachleute und Arbeits-Gruppen

- Manchmal werden bei den Sitzungen des Steiermärkischen Monitoring-Ausschusses schwierige Themen besprochen. In dem Fall kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende vorschlagen, dass Fachleute ihre Meinung dazu sagen dürfen.

Auch Mitglieder können diesen Vorschlag machen.

Das müssen aber mindestens

3 Mitglieder gemeinsam machen.

Die Fachleute arbeiten wie die Mitglieder des Monitoring-Ausschusses **ehrenamtlich**.

Das heißt, sie bekommen kein Geld für diese Arbeit.

Sie bekommen aber ihre Reisekosten bezahlt, wenn sie einen Antrag stellen.

- Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss kann auch **Arbeits-Gruppen** bilden, die sich genau mit bestimmten Themen beschäftigen.

Vertretung nach außen

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Steiermärkischen Monitoring-Ausschuss nach außen. Das heißt, sie oder er erklärt anderen Personen, was der Monitoring-Ausschuss erreichen will und wie er arbeitet.
- Auf den Briefen oder E-Mails des Monitoring-Ausschusses muss Folgendes stehen:
„Unabhängiger Steiermärkischer Monitoring-Ausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der UNO-Konvention.“

Geschäfts-Stelle

Das Land Steiermark richtet eine Geschäfts-Stelle für den Steiermärkischen Monitoring-Ausschuss ein. Das sind die Räume, in denen der Monitoring-Ausschuss arbeiten kann. Diese Räume wird es bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen geben.

Diese Geschäfts-Stelle ist unabhängig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Steiermärkischen Monitoring-Ausschusses sagt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche Arbeit sie machen müssen.

Barrierefreiheit

Diese Geschäftsordnung wird es barrierefrei geben. Vor allem gibt es die Geschäftsordnung

- in Braille-Schrift für blinde Menschen und Menschen mit Seh-Beeinträchtigungen
- in Gebärden-Sprache für gehörlose Menschen und Menschen mit Hör-Beeinträchtigungen
- in leicht verständlicher Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten
- in Hör-Fassungen

Auch die Internet-Seite des Steiermärkischen Monitoring-Ausschusses soll barrierefrei sein, wenn das möglich ist. Vor allem soll der Inhalt in **Leicht Lesen** sein. Das gilt auch für alle Berichte und Stellungnahmen, die der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss herausgibt.